

DATUM 18. März 2009

RETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann u. a. und der Fraktion DIE LINKE;
„Abbau von Kalisalz in Rossleben“

BEZUG Bundestagsdrucksache 16/12156 vom 4. März 2009

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ VIII A 5 - FB 5032/09/10002

DOK 2009/0176284

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Neuaufschlusses der genannten Lagerstätten? Welche Gesichtspunkte legt sie ihrer Bewertung zugrunde?“

Die GVV – Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) mit Sitz in Sondershausen ist Eigentümerin des stillgelegten Bergwerkes Rossleben und des dazugehörenden Bergwerkseigentums. Bei der GVV handelt es sich um ein mittelbares bundeseigenes Unternehmen, mit der Aufgabe, an insgesamt 18 Standorten in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwertung der stillgelegten Bergwerke des Kali-, Spat- und Erzbergbaus durchzuführen.

Angesichts der Entwicklung auf den internationalen Rohstoffmärkten und dem stetig steigenden Bedarf an Düngemitteln hat die GVV unter Zugrundelegung ihres Verwertungsauftrags das Bergwerkseigentum Roßleben zum Zwecke der Wiederaufnahme der Förderung Ende 2007 öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Von einer möglichen Wiederaufnahme der Kaliproduktion infolge der gestiegenen Weltmarktpreise wird eine erhebliche wirtschaftliche Belebung der ganzen Region erwartet. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Neuaufschlusses der genannten Lagerstätten müsste aber letztlich von den potenziellen Interessenten bewertet werden.

2. „Welche ökonomischen, umweltrelevanten und sozialen Gesichtspunkte wurden in die Ausschreibung einbezogen?“

Die GVV hat Anfang 2008 Interessenten zur Einreichung eines umfassenden Unternehmenskonzeptes aufgefordert, das sowohl die ökonomischen, umweltrelevanten als auch sozialen Gesichtspunkte des Projektes beinhaltet. Im Einzelnen sind das u. a. die technischen Inhalte des Vorhabens mit der Darstellung zur Genehmigungsfähigkeit, die beabsichtigten Investitionen sowie die daraus resultierende Beschäftigungswirkung.

3. „Welche raumplanerischen Anforderungen sind aus Sicht der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bergwerksnutzung an potenzielle Investoren zu stellen (insbesondere in Bezug auf Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und weitere Belange des Schutzes der Menschen vor schädlichen Einwirkungen)?“

Genehmigungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist die durch einen Erwerber vorzunehmende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei ein vom Erwerber im Sinne des § 4 Abs. 5 BBergG aufzustellender Rahmenbetriebsplan. Dieser Rahmenbetriebsplan muss insbesondere das technische Vorhaben und die hierzu notwendigen Anlagen unter Tage und über Tage und die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Umwelt beschreiben.

Darüber hinaus wird im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens notwendig sein. Dabei sind die Vorschriften der Landesplanungsgesetze des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt maßgeblich. Innerhalb der Verfahren sind von den hierfür zuständigen Landesbehörden die Interessen aller Betroffenen abzuwägen.

Auf jeden Fall sind die zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gültigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Im Hinblick auf Wasserwirtschaft und Gewässerschutz heißt das, dass das durch § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushalts-

gesetz (WHG) in das deutsche Recht umgesetzte Verschlechterungsverbot der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Salzwassereinleitungen in Oberflächengewässer voraussichtlich ausschließt. Das Genehmigungsverfahren ist durch die Behörden der betroffenen Länder in eigener Verantwortung durchzuführen.

4. „Mit welchen Zeiträumen zur Prüfung der Antragsunterlagen rechnet die Bundesregierung und welche Prüfungen nach welchen Rechtsgrundlagen sind durch wen vorzunehmen?“

Der Erwerber hat die für den Betrieb des Bergwerkes erforderlichen Genehmigungen durch die hier zuständigen Landesbehörden in Thüringen und Sachsen-Anhalt einzuholen. Auf Grund des Prüfungsumfanges ist mit einer Verfahrensdauer von mehreren Jahren zu rechnen.

5. „Sollen salzhaltige Abwässer abgeleitet werden, wenn ja, in welchen Vorfluter und in welchem Volumen?“

Die bisher eingereichten (vorläufigen) Konzepte gehen hierzu von einer rückstandsfreien Produktion ohne die Einleitung von salzhaltigen Wässern bis hin zu bislang nicht näher quantifizierten salzhaltigen Wässern aus, die kontrolliert in den Vorfluter Unstrut abgestoßen werden sollen. Im Hinblick auf die Einleitung von Salzwasser bei Neuaufnahme von bergbaulicher Tätigkeit wird ebenso wie bei der Antwort auf die Fragen 6 und 7 auf das Verschlechterungsverbot der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 3) verwiesen.

6. „Stünde die Einleitung von Salzlauge bzw. Versenkung in den Untergrund im Einklang mit den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie?“

Die Vereinbarkeit der Einleitung von Salzlauge in die Vorflut sowie des Versenkens/Verpressens von Lauge in den Untergrund mit den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie ist durch die zuständigen Landesbehörden der betroffenen Bundesländer im Zusammenhang mit dem einzureichenden Rahmenbetriebsplan zu prüfen. Dort werden die durch den Bergbau verursachten Auswirkungen auf die Umwelt in dem für eine solche Prüfung erforderlichen Umfang zu präzisieren sein. Derzeit geht keines der eingereichten Konzepte von einer Versenkung/Verpressung von Lauge in den Untergrund aus.

7. „Unter welchen Voraussetzungen kann das potenziell beauftragte Unternehmen möglicherweise damit rechnen, eine Genehmigung für das Einleiten salzhaltiger Abwässer bzw. Versenken in den Untergrund sowie für die Einrichtung von Rückstandshalden zu erhalten, und wie wird dies begründet?“

Die länderseitige Genehmigung für die Aufhaltung von Produktionsrückständen und dem Abstoß überschüssiger Produktionsabwässer in die Vorflut bestimmt sich nach den einschlägigen bergrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Das Entsorgungskonzept eines Erwerbers wird im Rahmenbetriebsplan näher darzulegen sein.

8. „Welche Konzepte von Bewerbern, insbesondere hinsichtlich der geplanten Anzahl von Arbeitsplätzen, arbeits- und tarifrechtlicher Verpflichtungen, möglicher Abbau- und Ablagerungsstandorte, vorgesehener Abbaumengen, eines eventuellen Untertageversatzes, der Einrichtung von Rückstandshalden und der Einhaltung umwelt- und immissionsschutzrechtlicher Anforderungen liegen der Bundesregierung vor bzw. sind ihr bekannt?“

Der GVV liegen mehrere durch sie noch näher zu bewertende Konzepte vor.

Die Konzepte gehen von rund 160 Mio. t bis 185 Mio. t gewinnbaren Vorräten in den Vorratsfeldern Bad Bibra und Querfurter Mulde bei einer Jahres-Rohsalzförderung von 3,6 bis 4,4 Mio. t aus.

An Investitionsvolumen wird eine Bandbreite von 500 bis über 600 Mio. € beziffert.

Insgesamt sollen demnach langfristig etwa 700 Arbeitsplätze entstehen. Es wird von der Nutzung der Altschächte in Roßleben sowie einem Förder- und Verarbeitungsstandort bei Reinsdorf ausgegangen.

Der Versatz von bergbaueigenen Rückständen ist vorgesehen.

Im Hinblick auf die umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Aspekte wird auf die Antwort zu Frage 3. verwiesen.

9. „Ist der Bundesregierung bekannt, ob die GVV einem Bewerber den Zuschlag erteilt hat, wenn ja, wem?“

Die im Herbst 2008 vorgelegten Unternehmenskonzepte werden zurzeit noch durch die GVV geprüft. Eine weitere Konkretisierung der vorgelegten Konzepte durch die Interessenten wird sicher im Rahmen dieser Prüfung notwendig werden. Ob, wann und an wen dann eine Zuschlagserteilung erfolgen kann, ist in diesem Stadium der Interessenbekundung noch nicht abzusehen.